

Beschlussvorlage 01/396/23/1

Erste Fortschreibung Schulentwicklungsplanung für die Sekundarschule Brettin und die Sekundarschule „Am Baumschulenweg“ Genthin

Hier: Juristische Stellungnahme der Verwaltung

Zunächst ist festzuhalten, dass nach der Rspr. die Entscheidung der Schulbehörde in Bezug auf den nach § 22 SchulG LSA zu beschließenden Schulentwicklungsplan nicht mit einer – mit Suspensiveffekt versehenen – Anfechtungsklage von Seiten des Landkreises angegriffen werden kann.

Anliegend ein Auszug aus der Entscheidung des VG Dessau aus dem Jahr 2004:

*„In der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt ist geklärt, dass Schulentwicklungspläne keine Rechtsnormqualität haben. Sie sind weder Verordnung noch kommunale Satzung (OVG LSA, Beschl. v. 16. Juli 2001 – 2 R 197/01 –, JMBL. 2002, 229). Erst recht kommt eine Einordnung als Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG LSA nicht in Betracht. Der Plan hat mit den in ihm enthaltenen Zielvorgaben zum einen keinen Regelungscharakter (vgl. Reich, SchulG LSA, 1999, § 22 RdNr. 1). Zum anderen entfaltet er keine unmittelbare Außenwirkung, sondern nur eine Selbstbindung des Planungsträgers (vgl. Seyderhelm/Nagel, Niedersächsisches Schulgesetz, § 26 Anm. 2.1). Vor dem Hintergrund dieser Rechtsnatur des Schulentwicklungsplans erscheint es aber auch fraglich, die Genehmigung des Schulentwicklungsplans nach § 22 Abs. 4 Satz 1 SchulG LSA durch die zuständige Schulbehörde als Verwaltungsakt zu qualifizieren (vgl. aber Klügel/Woltering, Niedersächsisches Schulgesetz, 2. Auflage, § 18 RdNr. 17). Nach § 22 Abs. 2 SchulG LSA stellen die Landkreise und kreisfreien Städte Schulentwicklungspläne für ihr Gebiet im Benehmen mit der Schulbehörde und den kreisangehörigen Gemeinden unter Mitwirkung ihrer Kreiseltern- und Kreisschülerräte oder der Stadteltern- und Stadtschülerräte auf. Die Entscheidungsbefugnis erwächst dabei dem Planungsträger in diesem Aufgabenbereich nicht aus der originären Zuständigkeit für die Erledigung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (§ 4 GemO LSA, § 4 LKO LSA). Vielmehr ist Schulentwicklungsplanung eine Maßnahme der staatlichen Bildungsplanung und Lenkung, die als Ausfluss des Artikel 29 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und Artikel 7 Abs. 1 GG dem Land obliegt. Die Kommune handelt im Wirkungskreis des Landes. Die ihr gesetzlich übertragene Aufgabe, Schulentwicklungsplanung durchzuführen, ist eine Fachaufgabe, die sie als untere Verwaltungsfachbehörde der Bildungsverwaltung als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises durchführt (vgl. Wolff/Richter/Gras, Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, § 22 Anm. 2.1; s.a. OVG LSA, Beschl. v. 16. Juli 2001 – 2 R 197/01 –, JMBL. 2002, 229). Vor diesem Hintergrund wird im schulrechtlichen Schrifttum die Auffassung vertreten, dass es irreführend sei, wenn im Gesetz davon die Rede sei, dass der Schulentwicklungsplan einer „Genehmigung“ bedürfe. Genau genommen handele es sich dabei um eine fachaufsichtsbehördliche – gänzliche oder teilweise – Billigung der durch den mit der staatlichen Aufgabe „Schulentwicklungsplanung“ beauftragten kommunalen Planungsträger erarbeiteten Planung (vgl. Seyderhelm/Nagel, Niedersächsisches Schulgesetz, § 26 Anm. 4). **Hiervon***

ausgehend spricht viel dafür, dass auch der Genehmigung des Schulentwicklungsplans nur verwaltungsinterne Bedeutung zukommt und es sich bei ihr nur um die Mitteilung handelt, dass gegen den eingereichten Schulentwicklungsplan aus fachaufsichtlicher Sicht keine Einwände bestehen. Die Genehmigung wäre dann mangels unmittelbarer Außenwirkung nicht als Verwaltungsakt zu qualifizieren. In diesem Fall könnten auch „Auflagen“ zu dieser Genehmigung keinen Verwaltungsaktscharakter haben und eine hiergegen gerichtete Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung entfalten.“

(VG Dessau, Beschluss vom 6. Juli 2004 – 2 B 149/04 –, Rn. 7, juris).

Die SEPI-VO selbst, in der die Mindestschülerzahlen festgelegt sind, kann nicht mehr im Rahmen eines abstrakten Normenkontrollverfahrens gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO überprüft werden. Ein derartiger Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift gestellt werden (vgl. § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO). Die hier in Rede stehende SEPI-VO trat bereits im Oktober 2020 in Kraft (GVBl. LSA 2020, 607).

Eine Verpflichtungsklage mit dem Antrag, die Schulbehörde zu verpflichten, den Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 5 Abs. 1 S. 3 SchulG LSA erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden, dürfte nicht erfolgversprechend sein, da bereits auf Tatbestandsebene die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht vorliegen. Danach kann eine Sekundarschule nur mit Zustimmung der obersten Schulbehörde als Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten geführt werden. Oberste Schulbehörde ist nach § 82 Abs. 2 SchulG LSA das Kultusministerium, wobei die „Zustimmung“ selbst ein Instrument der staatlichen Schulaufsicht darstellt (vgl. Reich, in: SchulG LSA, 2. Aufl., § 5 Rn. 3). Im Übrigen hätte eine solche Verpflichtungsklage keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Weitere Rechtsschutzmöglichkeiten aus Sicht des Landkreises sind nicht ersichtlich.